

Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen und Übergreifende Anforderungen zur Leistungserbringung im Rahmen der Entwicklung

1. Maßgebende Bedingungen, Entwicklungsvertrag

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Steyr Automotive GmbH (nachfolgend „STA“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt), nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ oder jeweils einzeln „Vertragspartei“ genannt, richten sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten auch dann nicht, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3. Ein Vertrag über die Erbringung von Entwicklungsleistungen (nachfolgend „Entwicklungsvertrag“) kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des von STA unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Vertrags (auch „Bestellung“ genannt) durch den Partner zustande. Der Entwicklungsvertrag gilt auch dann als wirksam geschlossen, wenn der Partner mit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen begonnen hat, die Gegenstand des Angebots auf Abschluss des Vertrags sind.
- 1.4. Nimmt der Partner das von STA unterbreitete Angebot auf Abschluss des Vertrags nicht innerhalb von 1 Woche nach Eingang des Angebots an, so ist STA zum schriftlichen Widerruf des Angebots berechtigt.

2. Entwicklungsleistung und -dokumentation

- 2.1. Das vom Partner zu entwickelnde Vertragssystem sowie die technischen Anforderungen daran ergeben sich aus der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungsbeschreibung. Diese wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragsparteien fortgeschrieben. Die Entwicklungsleistungen des Partners sind entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung bzw. gemäß Anforderungen STA zu dokumentieren.
- 2.2. Die Entwicklungsarbeiten sind gemäß dem vereinbarten Projektablaufplan durchzuführen. Jeder in diesem Projektablaufplan als Meilenstein/Quality Gate gekennzeichnete Schritt bedarf der Abstimmung mit STA. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden können, werden sich die Vertragsparteien hierüber unter Angabe der Gründe für die Terminverzögerung unverzüglich informieren und die erforderlichen Maßnahmen festlegen. Die in dem Projektablaufplan vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen.
- 2.3. Der Partner muss für seine Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Der Partner hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Altfahrzeug-Verordnung, Cybersecurity) sowie sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Automobilindustrie zu beachten. Ferner darf das Vertragssystem nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems.
- 2.4. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Entwicklungsleistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwaige der jeweils anderen Vertragspartei zur Durchführung der Leistungen überlassenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung dieser Leistungen zu verwenden und danach zurückzugeben.
- 2.5. Der Partner wird zumindest 2-wöchentlich oder nach spezifischer Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand erstellen und STA auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben, alle sonstigen gewünschten Auskünfte erteilen sowie Beauftragten von STA während der bei dem Partner üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Entwicklungsleistungen durchgeführt werden.
- 2.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung unter höchsten Qualitätsanforderungen.

3. Technische Änderungen

- 3.1. Der Partner wird STA technische Änderungen vorschlagen, sobald der Partner erkennt, dass im Hinblick auf das angestrebte Entwicklungsergebnis technische Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sind.
- 3.2. STA kann jederzeit Änderungen des Vertragssystems verlangen. Der Partner ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Partner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist.
- 3.3. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Entwicklungsvertrags, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens STA zwingend durch den STA-Einkauf erfolgen.
- 3.4. Der Partner hat alle Änderungen in einem Teilebenslauf zu dokumentieren.

4. Entwicklungsergebnis, Erfindungen, Schutzrechte

- 4.1. Alle Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen stehen ohne zusätzliches Entgelt STA zu. Hierzu überträgt der Partner gleichzeitig mit der Abnahme der Entwicklungsergebnisse (ohne dass es insoweit einer gesonderten weiteren Erklärung einer der Parteien bedürfte) STA alle an den Entwicklungsergebnissen bestehenden Rechte (einschließlich eventueller Eigentumsrechte) vollständig. Soweit dies gesetzlich nicht möglich ist, räumt der Partner STA ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Entwicklungsergebnissen ein. Bei urheberrechtlich geschützten Werken beinhaltet dieses Nutzungsrecht insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung.
- 4.2. Zu den Entwicklungsergebnissen gehören alle Ergebnisse der Entwicklung, insbesondere alle patent- und gebrauchsmusterfähigen Ergebnisse, aber auch alle sonstigen technischen Entwicklungen und alle Dokumentationen (u.a. Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze CAD inkl. Historie, etc.) in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, jedwede sonstige technische Prozesse, und alle sonstigen aus der Entwicklung entstehenden Informationen und Unterlagen sowie Kennzeichen. Die Befugnis, für die vorstehend genannten Entwicklungsergebnisse im In- oder Ausland gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) im eigenen oder fremden Namen anzumelden, steht nur STA zu. STA hat im Übrigen das Recht, die Entwicklungsergebnisse zu ändern und in der geänderten Form in gleichem Umfang wie in der ursprünglichen Form zu nutzen.

- 4.3. Der Partner wird STA bei der Anmeldung und Aufrechterhaltung sowie ggf. bei der Durchsetzung von auf die Entwicklungsergebnisse angemeldeten bzw. anzumeldenden Schutzrechten unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 4.4. Soweit diese Ergebnisse durch Urheberrechte des Partners geschützt sind, räumt der Partner STA hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Partner an STA überlassene Zeichnungen erklärt der Partner darüber hinaus unwiderruflich sein Einverständnis, dass STA diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.
- 4.5. Der Partner wird Auskunft über seine zum Zeitpunkt der Beauftragung seitens STA bestehenden Schutzrechte oder schutzfähigen Rechte (im Folgenden: „Altschutzrechte“) geben, soweit diese für das Vertragssystem verwendbar sind. Sofern im Rahmen der Verwertung des Vertragssystems einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen die Nutzung von Altschutzrechten erforderlich ist, erhält STA hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von STA, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch STA als auch für STA durch Dritte umfasst.
- 4.6. Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen (im Folgenden: „Neuschutzrechte“), stehen diese STA zu.
- 4.7. Der Partner wird seine Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit überprüfen und das Ergebnis STA schriftlich mitteilen. An den Neuschutzrechten des Partners erhält STA ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von STA, dass die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch STA als auch für STA durch Dritte einschließt. Dies gilt auch für Schutzrechte solcher Dritter, derer sich der Partner im Rahmen der von ihm nach dem jeweiligen Entwicklungsvertrag zu erbringenden Leistungen als Subunternehmer bedient. In diesen Fällen ist der Partner verpflichtet, STA an diesen Schutzrechten ein mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht im vorgenannten Sinne zu verschaffen.
- 4.8. Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen Arbeitsergebnisse hervorgehen, an denen sowohl der Partner als auch STA beteiligt sind, so stehen die Ergebnisse ausschließlich STA zu.
- 4.9. Der Partner wird alle Handlungen vornehmen, die genannten Rechte von STA sicherstellen. Er wird insbesondere, soweit er Dritte in die Erfüllung seiner Pflichten einschaltet, vertragliche Regelungen treffen, die sicher stellen, dass STA auch Inhaber aller Rechte an von den Dritten erstellten Entwicklungsergebnissen wird und auch ggf. die eingeschalteten Dritten die in Ziff. 4.3 genannte Unterstützung leisten.
- 4.10. Der Partner verpflichtet sich, ein von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen. Gelingt dem Partner dies nicht, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsergebnisse für STA in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Partner im Falle von Schutzrechten Dritter die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet. Resultiert für STA aus dem Bestehen von Rechten Dritter ein Schaden, so hat der Partner ihn – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – zu ersetzen. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn der Partner die Verletzung der Pflicht, ein von Rechten Dritter freies Ergebnis zu erreichen, nicht zu vertreten hat.
- 4.11. Sobald dem Partner Schutzrechte Dritter bekannt werden, die der uneingeschränkten Nutzung des Entwicklungsergebnisses durch STA entgegenstehen, hat er dies STA unverzüglich mitzuteilen.
- 4.12. Stehen dem Partner Rechte zu, die vor Beginn der Durchführung oder außerhalb des Entwicklungsauftrages entstanden sind und einer Benutzung der Entwicklungsergebnisse durch STA entgegenstehen würden, weist er STA unverzüglich darauf hin und räumt STA ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzvergabe an diesen Rechten im für die Benutzung der Entwicklungsergebnisse notwendigen Umfang ein. Die Vergütung hierfür ist mit der Vergütung für die Entwicklungsleistung abgegolten. Die Beweislast dafür, dass Rechte an den Entwicklungsergebnissen vor Beginn der Durchführung oder außerhalb des Entwicklungsauftrages entstanden sind, trägt der Partner.
- 4.13. Der Partner verpflichtet sich, im Hinblick auf das bei der Zusammenarbeit von STA erhaltene Know-how und andere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, während der Dauer der Arbeiten unter diesem Auftrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STA mit Dritten oder für Dritte keine Arbeiten durchzuführen, die den Arbeiten gemäß diesem Auftrag im Wesentlichen entsprechen.

5. Geheimhaltung

- 5.1. Der Partner verpflichtet sich, die ihm von STA oder verbundenen Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit (ggf. auch bereits vor Auftragsbeginn) mitgeteilten oder bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte von diesen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Kenntnis nehmen und/oder diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten können. Der Partner verpflichtet seine Mitarbeiter, sofern sie nicht bereits aufgrund ihrer Arbeitsverträge hierzu angehalten sind, zur Geheimhaltung, soweit sie mit den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Berührung kommen. Die Vorschriften der Ziff. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend auch für die Entwicklungsergebnisse. Die Geheimhaltung besteht insoweit jedoch auch nachvertraglich zeitlich unbeschränkt (unter Berücksichtigung von Ziff. 5.3) fort.
- 5.2. Der Partner verpflichtet sich, die von STA oder verbundenen Unternehmen mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur im Rahmen dieses Entwicklungsvertrages zu nutzen und sie ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht zu verwerten, insbesondere diesbezüglich keine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen.
- 5.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entfällt, soweit diese
 - dem Partner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - vor der Mitteilung bereits öffentlich zugänglich oder der Öffentlichkeit bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies vom Partner zu vertreten ist.
- 5.4. Soweit nichts anderes geregelt ist, endet die Geheimhaltungspflicht 10 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung. Der Partner verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Kopien hiervon, die er von STA erhalten oder selbst hergestellt hat, nach Ende der Geschäftsbeziehung nach Wahl von STA entweder an STA zurückzugeben oder unverzüglich zu vernichten, soweit der Inhalt zu diesem Zeitpunkt noch geheim ist; wenn STA Vernichtung wählt, hat der Partner die Vernichtung STA nach Vollzug unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser Absatz gilt nicht für Daten, die der Partner zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten braucht.

6. Subunternehmer

- 6.1. Der Partner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STA berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 6.2. Die Zustimmung von STA zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. STA ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 6.3. Der Partner wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber STA, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 6.4. Der Partner ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von STA vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer als weitere Nachunternehmer (Sub- Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens) erfolgt oder erfolgen soll.
- 6.5. Der Partner steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 6.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 6.6. Der Partner sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 6.7. Der Partner hat STA jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette affenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber STA obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 6.8. Der Partner haftet STA gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 6.9. Verstößt der Partner gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 6.1 bis 6.9 haftet der Partner gegenüber STA für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 6 einen wichtigen Grund darstellt, der STA zur fristlosen Kündigung des mit dem Partner bestehenden Vertrages berechtigt.

7. Zurückbehaltungsrechte

- 7.1. Zurückbehaltungsrechte des Partners sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

8. Entwicklungsvergütung

- 8.1. Die für die erfolgreiche Entwicklung einschließlich aller vom Partner bis zum Ende der Entwicklung erbrachten Leistungen zu erstattenden Entwicklungskosten ergeben sich aus der Bestellung des Einkaufs. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vergütung sonstiger Aufwendungen, stehen dem Partner nicht zu.
- 8.2. Sofern in der Bestellung die Vergütung von Teilleistungen nach Erreichen von vereinbarten Meilensteinen vorgesehen ist, erfolgt die Bezahlung einer solchen Teilleistung - wenn keine abweichenden Regelungen getroffen werden - durch Überweisung 60 Kalendertage nach Abnahme (fachlicher Anerkennung) der jeweiligen Teilleistung und Zugang der prüffähigen Rechnung bei STA.
- 8.3. Erfolgt vor der Abnahme oder Teilabnahme eine Zahlung durch STA, so wird dadurch keine Abnahme oder Teilabnahme bewirkt.
- 8.4. Ist eine Meilensteinplanung vereinbart und wird ein darin vereinbarter Meilenstein verfehlt, so reduziert sich der gemäß der Meilensteinplanung auf diesen Meilenstein entfallende Vergütungsbestandteil um 10%, wenn der Partner die Verfehlung zu vertreten hat. Wird auch die für diesen Meilenstein vereinbarte Nachfrist verfehlt und hat der Partner dies zu vertreten, so reduziert sich der betreffende Vergütungsbestandteil um weitere 10%.
- 8.5. Wird der vereinbarte Termin zur Abnahme für die gesamte Entwicklungsleistung verfehlt und hat der Partner dies zu vertreten, so reduziert sich die Gesamtvergütung um 10%, bei Verfehlung einer von STA insoweit gesetzten, angemessenen Nachfrist um weitere 10%. Diese Reduzierungen sind kumulativ zu einer eventuellen vorhergehenden Reduzierung von Vergütungsbestandteilen wegen Meilensteinverfehlung, soweit sie nicht auf derselben zu vertretenden Pflichtverletzung des Partners beruhen.
- 8.6. Die Nachbesserungspflicht des Partners bleibt von dieser Vergütungsreduzierung unberührt, ebenso wie die Geltendmachung von über die Vergütungsreduzierung hinausgehenden Schadensersatzansprüchen durch STA.

9. Übergabe und Abnahme des Vertragssystems

Die Entwicklung endet mit der Ablieferung des vollständigen Vertragssystems bei STA und schriftlicher Abnahme (fachlicher Anerkennung) des Vertragssystems durch STA. Reviews und Prüfungen.

10. Mängelhaftung

Der Partner leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Entwicklungsleistungen. Bei Mängeln gelten - auch hinsichtlich der Verjährung - die gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften. Siehe auch Punkt „24. Produktsicherheit, Produkthaftung“

11. Kündigung

- 11.1. STA kann den Entwicklungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Partners hinsichtlich Qualität, Preis, Technologie oder Termintreue erheblich beeinträchtigt ist. In diesem Fall bestehen gegenüber STA keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer, einschließlich unter anderem Ansprüchen auf Erstattung der Entwicklungskosten, Abbruchkosten, Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns oder Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums oder auf Lizenzgebühren.
- 11.2. Während der Durchführung der Entwicklungsarbeiten kann STA den Vertrag zudem gemäß des gesetzlichen Kündigungsrechtes des Werkbestellers kündigen. Bei einer solchen Kündigung wird dem Partner der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die Entwicklungskosten für die Entwicklung vergütet. Ein Anspruch auf die im jeweiligen Entwicklungsvertrag vereinbarte volle Vergütung besteht nicht. Der Partner ist verpflichtet, die hiernach von STA zu erstellenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Partner die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 11.3. Das bekanntgegebene bzw. eingesetzte Schlüsselpersonal kann nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung von STA abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel dieses Schlüsselpersonals ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund für STA.
- 11.4. Das Recht der Vertragsparteien zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht STA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit STA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 12.2. Der Partner verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendengesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift von STA. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 12.4. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Bestimmungen insoweit auch nach dem Ende des Entwicklungsvertrages wirksam. Durch die Beendigung der Entwicklungsleistung oder des Entwicklungsvertrages (z.B. durch Abnahme nach Ziffer 9 oder bei Kündigung nach Ziffer 11) wird insbesondere die Weitergeltung der Regelungen in den Ziffern 4 und 5 nicht berührt.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Steyr, Österreich.

Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen inkl. „Übergreifende Anforderungen zur Leistungserbringung im Rahmen der Entwicklung“ bilden zusammen mit dem jeweiligen Bauteil- bzw. Funktionslastenheft die Grundlage des zu erbringenden Leistungsumfanges des Partners.

Übergreifende Anforderungen zur Leistungserbringung im Rahmen der Entwicklung

Anwendungsbereich

Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen beschreiben allgemeine Anforderungen und Leistungen, die der Partner im Laufe der Entwicklung erfüllen muss.

Die Realisierung ist vom Partner in einem Pflichtenheft zu dokumentieren. Dieses Pflichtenheft ist vom Partner auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Partner sichert zu, alle beschriebenen Anforderungen dem Angebot zugrunde zu Grunde gelegt zu haben und als zugesicherte Eigenschaft zu erfüllen.

1. Allgemeine Projektvorgaben

1.1. Zielsetzung

Die Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung aller Anforderungen aus dem Lastenheft und mitgeltenden Unterlagen liegt beim Partner.

Im Rahmen einer Entwicklung sind gemäß den Vorgaben von STA für den gesamten Entwicklungsumfang folgende Punkte hinsichtlich Entwicklung und Fertigung zu realisieren:

- Einhaltung der jeweils aktuell vereinbarten Terminvorgaben
- Einhaltung der vereinbarten Kosten und Kostenziele
- Entwicklung der gesamtwirtschaftlich (zB inkl. Verwertung und Entsorgung) preiswertesten Lösung in Abstimmung mit dem STA bei mehreren technisch gleichwertigen Lösungen
- Erfüllung von Funktion und Qualität entsprechend der vom STA definierten und spezifizierten Merkmale
- Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen und sicherheitsrelevanten Vorschriften für die im Lastenheft aufgeführten Märkte und Länder
- Einhaltung aller relevanten Normen und Richtlinien
- Umsetzung aller Erkenntnisse aus den Prototypenwerkzeugen und -teilen in die Serienwerkzeuge und -teile
- Erfüllung aller vorgegebenen Prüftechniken und Prüfkonzepte für die Entwicklung und Planung
- Service- und Reparaturfreundlichkeit

Vom Partner wird ein wesentlicher Beitrag zur Produkt- und Technologieentwicklung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der Produktinhalte und der angewendeten Prozesse im gesamten Produktlebenszyklus erwartet. Dies gilt insbesondere für:

- Optimaler Kundennutzen (Gebrauchsfähigkeit)
- Optimierung verbrauchsbeeinflussender Faktoren
- Gewicht
- Stromverbrauch

- Wirkungsgrad
- Optimierte Umweltverträglichkeit, auch bei der Herstellung
- Qualitätsverbesserung
- Optimale Montierbarkeit und Demontierbarkeit (einfache und einheitliche Verbindungstechniken – „Vermeidung von Schrauben“)
- Reduzierung der Variantenvielzahl auf das absolute Minimum (Reduzierung der Komplexität)

Dabei ist jedes Bauteil stets als Teil des gesamten Systems, d. h. inkl. sämtlicher Außen-, Innen-, Anschluss- und Verbindungsteile zu betrachten.

2. Komponentenentwickler/Partner

Alle zur Erstellung des Lieferumfangs notwendigen Leistungen werden vom Partner erbracht bzw. koordiniert. Der Partner hat – in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung - dafür Sorge zu tragen, dass für die benötigten Einzelteile, soweit auf dem Markt verfügbar, ein Zweitlieferant (second source) existiert. Alternativ ist ein Absicherungskonzept vorzulegen. Für jedes benötigte Einzelteil muss neben dem Lieferantennamen auch der Fertigungsort angegeben werden. Die Überprüfung der Qualitätsfähigkeit der (eventuellen) Zweit- oder Unterlieferanten mittels System-, Verfahrens- und Produkt-Audits hat grundsätzlich mit der evtl. notwendigen Aufqualifizierung zu erfolgen und muss bis Produktionsversuchsserie abgeschlossen sein. Die Auditierung muss durch einen vom VDA zugelassenen Auditor erfolgen.

3. Systementwickler/Partner

Sobald Mitarbeiter des Partners in Abstimmung vor Ort bei STA tätig sind, gilt folgende Vereinbarung:

Der Partner erbringt seine Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Die vom Partner eingesetzten Mitarbeiter unterliegen alleine dem Weisungsrecht des Partners. Der Partner stellt sicher, dass das Weisungsrecht ausschließlich durch ihn ausgeübt wird. Der Partner verpflichtet sich, bei den zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Mitarbeitern durch geeignete Maßnahmen optisch kenntlich zu machen, dass sie Fremdfirmenmitarbeiter sind und unbeteiligte Dritte dies jederzeit zweifelsfrei erkennen können. Insbesondere Ausweise sind sichtbar zu tragen.

4. Konzeptverantwortungsvereinbarung

Schnittstellenverantwortlichkeiten sind für den Entwicklungsprozess vor der Auftragsvergabe schriftlich zu fixieren.

STA verfolgt folgende Ziele:

Die entsprechenden Schnittstellenbauteile der verschiedenen Lieferumfänge anderer Partner der von STA direkt beauftragten Lieferanten müssen ab Beginn der Entwicklungstätigkeit hinsichtlich Funktion, Montage, Kundendienstfreundlichkeit, Werkzeugauslegungen, Befestigungssystem, Fugen, Spalte, Toleranzen, Oberflächen, Optik, Haptik, Gesamterscheinungsbild, Ergonomie etc. zueinander abgestimmt sein, so dass alle STA Anforderungen erfüllt sind.

Der „Schnittstellenkoordinator“ (siehe Punkt „INFO“) übernimmt für den für ihn festgelegten Teileumfang die Koordinationsverantwortung, diese Ziele zu erreichen.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- selbständiges Einholen und Weitergeben von Informationen zwischen den betroffenen Partnern anderer Lieferumfänge und deren Schnittstellenpartnern;
- Erarbeiten von Kompromiss- und Syntheselösungen bei auftretenden Zielkonflikten zwischen den einzelnen Partnern und Abstimmen dieser Lösungen mit der STA-Projektleitung. Selbständiger Informationsaustausch mit allen betroffenen Schnittstellen; dazu gehört auch das Einfordern von Informationen und Maßnahmen zur Erreichung der o. g. Ziele;
- selbständiges Erarbeiten von Kompromiss- bzw. Syntheselösungen bei auftretenden Zielkonflikten zwischen den einzelnen Partnern. Dazu gehören Aktivitäten zur Entscheidungsvorbereitung wie konstruktive und praktische Untersuchungen zu verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, Erstellung von Entscheidungsvorlagen, Termin- und Kostenbewertungen mit dem Ziel der ganzheitlich für STA kostengünstigsten Lösung.
- selbständiges Einbringen der abgestimmten Lösungsvorschläge in die STA-Projektleitung zur Entscheidungsfindung. Vertretung der „Schnittstellenbeteiligten“ bei Statusgesprächen mit STA.

Die definierten „Schnittstellenbeteiligten“ eines Modulumfangs haben die Aufgabe, den „Schnittstellenkoordinator“ in seinen besonderen Aufgaben mit der Bereitschaft einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu unterstützen. Insbesondere wird vorausgesetzt, dass alle Informationen, die zu einer reibungslosen Entwicklung sowie zu einer gesamtheitlichen Entscheidungsvorbereitung notwendig sind, an den „Schnittstellenkoordinator“ weitergegeben werden.

Zum Zeitpunkt, zu dem die von STA direkt beauftragten Entwicklungs- und System- bzw. Teilelieferanten für einen schnittstellenbehafteten Modulumfang definiert sind, kann gemeinsam festgelegt werden, welcher der Beteiligten abweichend dazu als „Schnittstellenbeteiligter“ definiert wird.

Für den Partner gelten die folgenden Anforderungen:

- Schnittstellenkoordination während der Entwicklung für benannte Schnittstellenverantwortungsbereiche: Der Partner ist - in Ermangelung einer abweichenden Entscheidung von STA - „Schnittstellenkoordinator“, d. h. er trägt die Schnittstellenverantwortung zu allen betroffenen Beteiligten im Entwicklungsprozess, so dass einerseits der eigene Umfang des Entwicklungsauftrages innerhalb der Vorgaben abgewickelt werden kann, und andererseits alle Entwicklungspartner des betroffenen Umfeldes die notwendige Unterstützung erfahren, ihren Auftrag entsprechend zu erfüllen.

- Der Partner trägt grundsätzlich die Schnittstellenverantwortung zu allen betroffenen Beteiligten im Entwicklungsprozess, so dass einerseits der eigene Umfang des Entwicklungsauftrages innerhalb der Vorgaben abgewickelt werden kann und andererseits alle Entwicklungspartner des betroffenen Umfeldes die notwendige Unterstützung erfahren, ihren Auftrag entsprechend zu erfüllen.
- Im Weiteren wird bei bzw. unmittelbar nach Auftragsvergabe gemeinsam festgelegt, welchen Schnittstellenumfang der Partner innerhalb eines definierten Gesamtmoduls oder Projektes im Besonderen koordinieren muss.
- STA bleibt es unbenommen und willigt der Partner darin ein, dass ein von STA beauftragter Dritter das Projekt und das Konzept steuert.

5. Entwicklungsdienstleister

Die technische Entwicklung kann Entwicklungsdienstleister für bestimmte Teileumfänge und/oder Fahrzeugderivate bereits vor Vergabe der Serienentwicklung bis zum Projektende nominieren. Diese Vergabe bindet auch den späteren Serienlieferanten. Sollte in Einzelfällen davon eine Abweichung notwendig sein, beansprucht STA ein Mitspracherecht bei der Auswahl eines geeigneten Entwicklungsdienstleisters. Ein Ausnahmegrund kann auch sein, dass der Partner die Entwicklung mit firmeneigenen Kapazitäten durchführt.

Sollten mehrere unabhängige Partner mit der Entwicklung von einzelnen Bauteilumfängen eines Moduls (z. B. Cockpit oder Türverkleidungen) beauftragt werden, so wird die gemeinsame Nutzung eines Entwicklungsdienstleisters gefordert, um Schnittstellensynergien herzustellen. Die Festlegung dieses Entwicklungsdienstleisters ist vor Auftragsvergabe gemeinsam mit STA abzustimmen. Die Bezahlung geht zu Lasten des Partners.

6. Sprache

Alle mit STA kommunizierenden Ansprechpartner des Partners müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

7. Allgemeine Projektaufgaben

Vom Partner wird Folgendes erwartet:

- Installation einer Projektleitung vor Ort bei STA
- Installation von Resident Engineers vor Ort bei STA
- Statusmeetings einberufen und moderieren (zumindest 1 x wöchentlich).
- Funktionsrunden (Fahrzeugsicherheit), Teilnahme und ggfs. Leitung.
- Zusammenarbeit mit STA
- Zusammenarbeit mit Partnern von STA
- Teilnahme und ggf. Leitung von SE-Besprechungen.
- Zusammenarbeit mit dem Versuchsbau beim Aufbau von Prototypenfahrzeugen.
- Protokolle erstellen und verteilen.
- Selbständiges Einholen von notwendigen Daten und Informationen.
- Selbständiges Weitergeben von notwendigen Daten und Informationen an alle Beteiligten.
- Freigaben vorbereiten.
- Bereitstellen von Besprechungsräumen am Entwicklungsstandort STA
- Internetanschluss.
- Bei Bedarf Einsatz eines kompatiblen Videokonferenzsystems.
- Vorbereitung und Durchführung von Gate Controlling zu definierten Meilensteinen (in Abstimmung mit STA)
- TKU (Toleranzmanagement)
- BGG-Gespräche, Teilnahme und Abarbeitung
- Projektreporting und (Monatsbericht) zu Terminen, Knackpunkten, Kosten, Entscheidungen
- FMEA + K-FMEA
- Benchmarking (kontinuierlich)

8. SET-Haus/Projekthaus

Von Partnern, die einen größeren Umfang betreuen, insbesondere Systemlieferanten, wird die Präsenz in einem von STA definierten SE-Gebäude / Projektgebäude mit permanenter Anwesenheit der erforderlichen Ansprechpartner erwartet (SET-Haus oder SET-Räumlichkeiten eines Entwicklungspartners). SET-Besprechungen sind vor Ort durchzuführen. Auf die wichtigsten Projektunterlagen und Daten muss vor Ort zugegriffen werden können.

9. Terminplanung im Projekt

Der Partner erstellt einen detaillierten Projektterminplan in Übereinstimmung mit den vom STA definierten und verbindlich einzuhaltenden Meilensteinen. Der Projektterminplan muss dem STA ausgehändigt werden.

Die Struktur des Projektterminplans muss aus dem Projektstrukturplan abgeleitet werden. Der Projektterminplan enthält alle in dem Projektstrukturplan aufgeführten Arbeitspakete unter Angabe von Zeitpunkten.

Der kritische Pfad ist zu identifizieren.

Im Projektterminplan sind auch die Aufgaben, Meilensteine und Abhängigkeiten von STA darzustellen.

Der Partner hält den Projektterminplan ständig aktuell. Im Rahmen des wöchentlichen Fortschrittsberichts wird der Projektterminplan an den STA übergeben.

Drohende Abweichungen vom Terminplan sind unverzüglich und ohne Aufforderung dem STA-Verantwortlichen schriftlich zu melden. Gleichzeitig sind die Ursache sowie die Maßnahme, wie der ursprüngliche Terminplan wieder erreicht werden kann, aufzuzeigen.

Jede Version des Projektterminplans ist in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (entsprechend der mit dem STA vereinbarten Form).

In Abstimmung mit STA ist zusätzlich ein Schwerpunktteilterminplan zu führen.

10. Organisation

Der Partner erstellt einen detaillierten Projektplan mit mindestens folgendem Inhalt:

- Projektstrukturplan in Übereinstimmung mit den Projektvorgaben von STA.

Für alle Tätigkeitsfelder und Entwicklungsphasen sind einzelne Arbeitspakete zu definieren. Jedem Arbeitspaket sind materielle und personelle Ressourcen zuzuordnen (Terminplanung siehe Abschnitt 9).

Ein Arbeitspaket muss im Rahmen der regelmäßigen Projektberichterstattung verfolgbar sein, einem Meilenstein zugeordnet sein und Kriterien enthalten, die den erfolgreichen Abschluss definieren. Abhängigkeiten zwischen den Arbeitspaketen sind darzustellen.

- Verantwortlichkeitsstrukturplan, der die Verantwortlichen in dem Projekt benennt und den Arbeitspaketen zuordnet. Die Verantwortlichkeiten sind darzustellen (z. B. in Form eines projektspezifischen Organigramms). Subauftragnehmer sind mit aufzuführen.
- Eine Kontaktliste der Personen aus dem Verantwortlichkeitsstrukturplan ist zu erstellen.

Die Entwicklung erfolgt in Simultaneous Engineering Teams (SET). Eine aktive Mitarbeit des Partners im SE-Prozess ist notwendig. In gemeinsamer Abstimmung werden die Einzelaufgaben im Rahmen der SET-Arbeiten für Partner und STA festgelegt.

Darüber hinaus können bei Bedarf Projektstatus-Besprechungen zwischen den Projektverantwortlichen von STA und Partner vereinbart werden, in denen auch Projektfortschritt, Zeitpläne, Meilensteine, Risiken usw. bewertet werden.

Ein Managementsteuerkreis mit Beteiligung der Geschäftsleitung des Partners wird von STA bei Bedarf einberufen.

11. Entwicklungsbegleitende Reviews

Der Partner führt intern Reviews für die Arbeitsprodukte aller Entwicklungsphasen durch (Anforderungs-, Design-, Erprobungs-/Test-, Hard- und Softwarerobustheits-, Konfigurationsmanagement-, Projektabschlussreviews usw.).

STA oder ein von STA-Beauftragter behält sich die Teilnahme an den explizit produktbezogenen Reviews sowie die Aushändigung der Reviewergebnisse (Ergebnisprotokolle, Abschlussberichte) vor.

Alle offenen Punkte aus den Reviews werden in der To-Do-Liste dokumentiert.

12. Risikomanagement

Der Partner führt für die Dauer des Projektes eine Risikomanagement-Methode ein. Der Partner identifiziert und priorisiert vorausschauend Risiken bezüglich technischer Fragen, Zeitplan und Kosten, die das Projekt betreffen.

Der Partner trifft Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der erkannten Risiken.

Sowohl die Risiken als auch die Maßnahmen zur Risikominimierung werden regelmäßig aktualisiert und dokumentiert.

13. Datenaustausch

Bei Austausch geheimer Entwicklungsdaten ist die E-Mail-Verbindung mit einem STA-konformen System zu verschlüsseln. In jedem Fall ist dem STA-Engineering-Portal beim Datenaustausch der Vorzug zu geben.

14. Ansprechpartner: Qualitätssicherung

Der Partner hat zu Beginn der Entwicklung einen zentralen Qualitätssicherungs-Ansprechpartner zu benennen, der das Projekt über den gesamten Entwicklungsablauf betreut.

15. Nachweisführung

Für COP*-relevante Umfänge (wie Homologationen, weltweit gültige Gesetzgebung, z.B. ECE, CCC) sind durch den Partner eigenständig Prüfungen durchzuführen. Diese Prüfungen sind entsprechend zu dokumentieren und die Prüfergebnisse an die COP-Ansprechpartner der STA weiterzuleiten oder auf Anfrage vorzustellen. *COP = Conformity Of Production

16. Software

Die Software muss nach Stand der Technik entwickelt werden. Der Partner hat dabei mindestens die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Die Software muss nach Stand der Technik entwickelt werden. Der beauftragte Lieferant hat dabei mindestens die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Umsetzung der Cybersecurity Grundanforderungen
- die Entwicklung von softwarebasierten Systemen mindestens gemäß Automotive SPICE® Capability Level 2,
- die Einrichtung und der Nachweis eines Cybersecurity Management System nach VDA Band „Automotive Cybersecurity Managementsystem – Audit“ (ACSMS).

Der Partner verpflichtet sich, im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems die Anforderungen der IATF 16949, soweit projektspezifisch zutreffend, zu erfüllen und die entsprechenden Anforderungen für die von ihm beauftragten externen Ressourcen (Dienstleistungen und Wertschöpfungen) sicherzustellen. Der erste Schritt der Nachweisführung hierzu sind die internen Selbstbewertungen, die die Implementierung und Erfüllung der Anforderungen der Automotive SPICE® (für Software-Realisierungen oder der softwaretragenden Komponenten oder Systemen) und der Automotive SPICE® für Cybersecurity (für Software-Realisierungen oder der softwaretragenden Komponenten oder Systemen, die Cybersecurity-relevant sind), einschließlich genutzter entfernter Standorte (remote functions) und extern beauftragter Ressourcen (Dienstleistungen und Wertschöpfungen), darlegen.

17. Gesetzliche Auflagen

Der Partner hat zu prüfen, welche Gesetze zur Erfüllung der Anforderungen für die beschriebenen Bauteile zum und über den Einsatztermin hinaus relevant sind. Ggf. sind Rückfragen mit der zuständigen Fachabteilung für Typprüfung/Technische Vorschriften und Fahrzeugsicherheit zu klären.

18. Versuchsmatrix

Die Versuche sind so oft mit verbesserten, einvernehmlich mit den STA abgestimmten Teileständen zu wiederholen, bis Ergebnisse, die den Anforderungen entsprechen reproduzierbar erzielt werden.

19. Erforderliche Tätigkeiten

Selbsttätige Beschaffung, Verwaltung und Aufbereitung benötigter CAD Daten z. B. für DMU (inkl. aller Peripherieteile). Dies beinhaltet auch die Konvertierung von Abtastdaten/Strakdaten zur Weiterbearbeitung in CATIA V5 (Parametrisierung der Daten beachten).

Modul-/Systemteile soweit erforderlich in Absprache mit STA konstruktiv anpassen. Durchführung aller notwendigen konzeptrelevanten Berechnungen und Simulationen gemäß Lastenheft Berechnungsumfänge.

Zum Leistungsportfolio der Berechnung zählen insbesondere: Vernetzung, Modellaufbau und -Aktualisierung, Analysen, Dokumentation, lastenheftgerechte Grundausslegung.

Organisation von Abstimmgesprächen und Statuspräsentationen inkl. Protokollierung und Problemverfolgung bzw. Teilnahme an von STA organisierten Gesprächen.

Erstellung, Pflege und Kontrolle der Funktionsmaße.

Durchführung von Toleranzkettenuntersuchungen.

Übernahmeteile platzieren bzw. (in ihrer Lage) modifizieren.

20. Designabstimmung

Der Partner muss die erhaltenen Designflächen, falls er sie nicht selbst erstellt, auf Qualität und Packagekonformität prüfen.

21. FEM / Simulation

Der Partner hat in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung für Berechnung zu prüfen, ob für ein Bauteil oder die Baugruppe eine FEM-Analyse durchzuführen ist und dann die für seine Baugruppe erforderlichen Berechnungen zu erstellen. Es sind alle Ergebnisse der Berechnung den entsprechenden Entwicklungspartnern kostenneutral zur Verfügung zu stellen. Virtuelle Werkzeuge sind nach dem Stand der Technik zu verwenden. (zB. Herstellbarkeit, etc.). Die Simulationsergebnisse müssen zu den Freigabeterminen bereits enthalten sein.

22. Gleichteile

Es ist vom Partner in Absprache mit den Fachabteilungen der Entwicklung zu prüfen, ob Bauteile bzw. Komponenten aus anderen Projekten übernommen werden können.

23. Änderungsmanagement

Änderungen oder Korrekturen, die zur Erreichung der definierten Zielvorgaben notwendig sind, sind inkl. aller zum Erfüllungsnachweis erforderlichen Musterteile Gegenstand des Entwicklungsumfanges.

Bei vom STA gewünschten Änderungen von Styling-, Konzept-, Bauteilausführung und Funktion, die eine Veränderung der Vorgaben darstellen, ist wie folgt vorzugehen:

- Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlichem bekanntgeben der beurteilungsfähigen Änderung an den Partner durch die Technische Entwicklung von STA, legt der Partner den Ansprechpartnern in der Technischen Entwicklung und der Beschaffung

von STA schriftlich die Auswirkungen auf das Projekt dar. Kann in Einzelfällen die 5-Tage-Regelung nicht eingehalten werden, muss dies innerhalb von 2 Arbeitstagen, unter Nennung eines verbindlichen Termins, STA angezeigt werden.

- Geschieht dies nicht, hat der Partner keinen Anspruch auf eine zu verhandelnde höhere Vergütung bzw. Terminverschiebung.
- Das Einverständnis ist mit einer schriftlichen Beauftragung durch die Beschaffung von STA erteilt.

Bei Veränderungen am Bauteil oder am Herstellungsprozess durch den Partner ohne ausdrückliche Genehmigung von STA erlischt die Freigabe. Es erfolgt ein neuer Freigabeprozess.

Ab Baumustergenehmigung bzw. Erstmusterfreigabe darf keine Änderung am Bauteil vorgenommen werden.

Ab Projektstart sind sämtliche Veränderungen vom Partner in einem Teilelebenslauf zu dokumentieren.

23.1. Änderungskontrolle (ÄKO)

Bei der Kalkulation der Entwicklungsaufwendungen ist davon auszugehen, dass sich die Geometrien/Oberflächen von Projektphase zu Projektphase zu 100 % verändern. Innerhalb dieser Baustufen ist mit den im Automobilbau üblichen Optimierungsschleifen zu rechnen. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Zeichnung, die die Änderung beschreibt und dokumentiert. Die Änderung der Zeichnung wird vom Partner vor der ÄKO-Vorstellung durchgeführt. Die Änderung der Daten und Zeichnung wird nicht extra vergütet, auch dann nicht, wenn die Änderung durch die Gremien abgelehnt wird. Änderungen erfolgen erst nach Beschreibung der Maßnahmen in CAD und Genehmigung eventueller Kosten- und Terminänderungen durch den Einkauf der STA.

Für Änderungskosten, die aus Sicht des Partners von STA übernommen werden sollen, sind alle erforderlichen technischen und kaufmännischen Entscheidungsunterlagen zu erstellen.

Das zugehörige Angebot muss folgende Inhalte aufweisen:

- Verteiler an SET-Vertreter Einkauf, SET-Vertreter Controlling und SE-Commodity Verantwortlichen der TE
- Bezeichnung Bauteil
- Teile-Nr.
- genaue Beschreibung des Änderungsinhaltes
- Begründung, weshalb die Kosten von STA übernommen werden sollen
- Aufschlüsselung der ggf. geforderten Einzelkostenveränderung
- Aufschlüsselung der ggf. geforderten Werkzeugkostenveränderung (auch für VWZ)
- Aufschlüsselung der ggf. geforderten Logistikkostenveränderung
- Aufschlüsselung der ggf. geforderten Entwicklungskostenveränderung
- Gewichtsveränderung
- Funktionsbewertung der Fahrzeugsicherheit
- Termin für geänderte Teile bzw. Änderungsdauer (auch für VWZ)
- Übergangs- bzw. Absicherungslösung, falls erforderlich
- Unterschrift des technischen und des kaufmännischen Projektleiters des Partners
- Telefonnummern der beiden Projektleiter

23.2. Änderungen während laufender Serie

Änderungen in der Serie (ab 3 Monate nach SOP) nach der K-Freigabe müssen vom Partner in der Zeichnung dokumentiert werden. Sofern es sich um notwendige Änderungen aufgrund nicht erfüllter Lastenheftforderungen oder um vom Partner verschuldeter Probleme handelt, über den Änderungsprozess in der Zeichnung vom Partner über die gesamte Produktlebenszeit ohne Zusatzkosten dokumentiert werden.

24. Produktsicherheit, Produkthaftung

STA ist als Hersteller gesetzlich verpflichtet, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Stellt er im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktbeobachtung fest, dass er unsichere oder nicht gesetzeskonforme Produkte in Verkehr gebracht hat, ist er ebenso wie der Hersteller des Teilproduktes gesetzlich zur Durchführung eines Rückrufes verpflichtet.

Führt STA einen gesetzlich erforderlichen Rückruf durch, haftet der Partner gegenüber STA insoweit, als der Partner selbst zur Durchführung des Rückrufes verpflichtet wäre. Da das Verschulden des Herstellers keine Voraussetzung für die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Rückrufes ist, gilt entsprechendes für die Schadensersatzpflicht des Partners gegenüber STA.

Die Verantwortung für Mängel an der Konstruktion – auch wenn diese erst nach der Abnahme (Freigabe, Baumustergenehmigung) festgestellt werden – trägt der Partner. Im Entwicklungsprozess vorgelegte Dokumentation entbindet den Partner nicht von der Verantwortung für seinen Leistungsumfang und mögliche Folgeschäden.

Verursacht ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden, haftet der Hersteller des Gesamtproduktes und grundsätzlich auch der Hersteller des fehlerhaften Teilproduktes aus verschuldensunabhängiger Produkthaftung gegenüber einem geschädigten Dritten. Gegenüber dem geschädigten Dritten sind STA und Partner Gesamtschuldner unabhängig davon, ob beide oder nur STA oder der Partner vom Dritten in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich im Innenverhältnis der Gesamtschuldner richtet sich danach, wer das fehlerhafte Bauteil entwickelt und/oder an STA liefert hat.

Werden STA und/oder Partner aus verschuldensabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, erfolgt der Ausgleich zwischen STA und Partner wie bei einer Haftung aus verschuldensunabhängiger Produkthaftung, wobei das Verschulden im Rahmen des Ausgleichs berücksichtigt wird.

Insoweit der Partner der Entwicklungsleistung bezogen auf den entwickelten Umfang keinen Serienlieferauftrag von STA erhält, wird beim Ausgleich zwischen Partner und STA bei Haftungsansprüchen Dritter zugunsten des Partners Folgendes berücksichtigt:

- a) Der Ausgleich zwischen Partner und STA ist zugunsten des Partners der Höhe nach auf die Gesamthöhe der Vergütung für den

Entwicklungsauftrag beschränkt.

- b) Ergänzend sind bei der Bestimmung der Höhe der vom Partner zu erfüllenden Ausgleichsansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Partners sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung angemessen zu Gunsten des Partners zu berücksichtigen.

Insoweit der Partner nach Abschluss der Entwicklungsleistung bezogen auf den entwickelten Umfang einen Serienlieferauftrag erhält, finden die zugunsten des Partners genannten Einschränkungen des Ausgleiches zwischen Partner und STA bei Haftungsansprüchen keine Anwendung. Es gelten uneingeschränkt die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial (zu finden unter <https://steyr-automotive.com/lieferanten-portal>) in der jeweils bei Auftragsvergabe gültigen Fassung.

Der Partner informiert als Entwickler und/oder Lieferant STA, wenn entwickelte und/oder gelieferte Fahrzeugkomponenten oder Zubehör möglicherweise einen sicherheitsrelevanten Fehler aufweisen. Anhaltspunkte für mitteilungspflichtige Fehler können auch Mängel an gleichen oder ähnlichen Teilen sein, die bei anderen Kunden des Partners Anlass zur Überprüfung der Sicherheit geben oder zu Behördenanfragen oder Rückrufen führen.

Die Herstellerverantwortung für das Endprodukt liegt bei STA. Ist STA direkt oder indirekt Adressat von gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber Behörden oder sonstigen Auskunftersuchen und Anfragen von Behörden, oder Adressat von Auskunftersuchen, Anfragen oder von Ansprüchen Dritter, liegt die Behandlung in der Hand von STA als Herstellers des Endproduktes.

Zur notwendigen zügigen Aufklärung des Sachverhaltes ist der Partner als Entwickler bzw. Partner von im Endprodukt verbauten Teilprodukten verpflichtet,

- (1) STA unverzüglich über an den Partner direkt gerichtete Ansprüche, Auskunftersuchen oder Anfragen zu unterrichten und
- (2) auf eigene Kosten
 - eine vollständige Dokumentation über die möglicherweise betroffenen Teileumfänge zur Verfügung zu stellen und
 - einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB / PSCR) zu benennen, der STA bei der Behandlung o. g. Anliegen und auftauchenden Fragestellungen hinsichtlich der Sicherheit der gelieferten bzw. entwickelten Produkte als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht sowie
- (3) sich mit STA über die darüberhinausgehenden beidseitigen Leistungen bei der Abarbeitung solcher Anliegen zu verständigen.

Gelesen und einverstanden wie oben beschrieben durch offiziell autorisierte unterschriftsberechtigte Person unterfertigt:

Datum:

Unterschrift und Stempel des Partners

